



Enabling
trusted
identities

Besondere Bedingungen für Werkleistungen (Werk-BB)

Besondere Bedingungen für Werkleistungen

(Werk-BB)

© Nexus Technology GmbH 2016
Stand November 2007

Nexus Technology GmbH
Kantstraße 13
10623 Berlin, Germany

Tel.: +49 (0)30 2061415-0
Fax: +49 (0)30 2061415-15
contact@nexusgroup.com
www.nexusgroup.com

Geschäftsführer:
Ralph Horner
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
HRB 113074 B
USt-IdNr. DE143246731

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	4
2 Pflichtenheft und Projektphasen	4
3 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)	5
4 Projektführung	5
5 Abnahme	6
6 Schlichtung	7

1 Anwendungsbereich

Nexus erbringt Werkleistungen ausschließlich nach den vorliegenden Besonderen Bedingungen für Werkleistungen („Werk-BB“) sowie nach den ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

2 Pflichtenheft und Projektphasen

- 2.1. Nexus erbringt Werkleistungen in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Kunden (Pflichtenheft und/oder Leistungsbeschreibung). Der Kunde hat überprüft, dass die hierin aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- 2.2. Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Kunden nicht selbständig vorgegeben werden, ist Nexus bereit, den Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von Nexus erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Kunden geprüft und genehmigt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies Nexus unverzüglich mitteilen, und Nexus wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann Nexus dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt Ziffer 3 Werk-BB.
- 2.3. Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Kunde den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem Nexus die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorgelegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, wenn Nexus den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen und der Kunde nicht schriftlich und in nachvollziehbarer Weise innerhalb dieser Frist Mängel gerügt hat.

3 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

- 3.1. Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Nexus kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn Nexus deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
- 3.2. Der Kunde wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. Nexus ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
- 3.3. Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann Nexus eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Kunden durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, kann Nexus ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 3.4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von Nexus über eine Vertragsanpassung, führt Nexus den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

4 Projektführung

- 4.1. Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter), der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.
- 4.2. Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und die Abnahme zu erklären.

- 4.3. Erstellt Nexus über eine Projektbesprechung ein Protokoll, wird dieses beiderseits verbindlich, wenn Nexus es dem Kunden überlässt und der Kunde dem Protokoll nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. Nexus wird den Kunden auf die Wirkung seines Schweigens jeweils besonders hinweisen.
- 4.4. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann Nexus Gesprächsnotizen anfertigen. Diese Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn Nexus sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. Nexus wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

5 Abnahme

- 5.1. Bei Werkverträgen, die nicht die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, führen die Vertragspartner eine Abnahmeprüfung durch. Der Kunde wird schriftlich die Abnahmeerklärung abgeben, sobald die Leistung im wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Kunde wird die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Leistungen wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel haben. Der Kunde wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab dem Aufruf von Nexus zur Abnahme im Zusammenwirken mit Nexus durchführen. Im Rahmen der Abnahmeprüfung erstellt der Kunde ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten und gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen hervorgehen. In Abstimmung mit Nexus werden hierbei auch Mängel festgehalten und in Kategorien eingeteilt.
- 5.2. Während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden von den Vertragspartnern invernehmlich wie folgt eingeteilt.

Fehlerklasse 1: ablaufverhindernde Störung; die Software kann nicht genutzt werden;

Fehlerklasse 2: schwere ablaufbehindernde Störung; einzelne Funktionen sind nicht verfügbar, so daß die Nutzung des Produktes insgesamt in wesentlichen Aspekten nicht möglich ist;

Fehlerklasse 3: sonstige Störung; keine bedeutenden Auswirkungen auf die Funktionalität und Nutzbarkeit der Produkte.

Der Kunde und Nexus nehmen die Einteilung in Mängelkategorien einvernehmlich vor. Der Kunde wird die Abnahme erklären, wenn kein Mangel der Fehlerklasse 1 aufgetreten ist. Mängel der Fehlerklasse 2 werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Fehlerklassen 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.

- 5.3. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch vertragsgemäße Zahlung. Nexus wird den Kunden auf die Wirkung seines Schweigens jeweils besonders hinweisen.
- 5.4. Nexus kann verlangen, dass der Kunde bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist, dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den unter dieser Ziffer formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann Nexus verlangen, dass der Kunde für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bei der Gesamtabnahme wird nur noch überprüft, ob der Leistungsgegenstand des abgenommenen Teilbereiches mit den Leistungsgegenständen der anderen Projektbereiche in Zusammenspiel funktioniert. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

6 Schlichtung

- 5.5. Nexus hat die Möglichkeit, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die die Vertragspartner nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v.d.H.) anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 5.6. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.